

Was brauche ich, um in Österreich zu arbeiten?

Informationen für Arbeitssuchende aus den EU-Erweiterungsländern

www.ecointernational.at



Was brauche ich, um in Österreich zu arbeiten?

Informationen für Arbeitssuchende aus den EU-Erweiterungsländern

Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt stellt das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) dar. Die zutreffende behördliche Stelle, die für diese Angelegenheiten zuständig ist, heißt Arbeitsmarktservice (AMS).

Aufenthalt, Niederlassung und Arbeitspapiere

Ausländer/innen, die in Österreich eine Arbeit aufnehmen wollen, brauchen

- eine Arbeitsbewilligung **und**
- eine Aufenthaltsgenehmigung, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Neue EU-Bürger/innen genießen seit 1. Mai 2004 Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit und benötigen daher keinen Aufenthaltstitel mehr, um sich - zu welchem Zweck auch immer - vorübergehend oder auf Dauer in Österreich aufzuhalten. Zur Arbeitsaufnahme benötigen Sie jedoch während der Übergangsfrist weiterhin eine **Arbeitsbewilligung**.

Die Übergangsfrist wird voraussichtlich für alle Länder, die der EU im Jahr 2004 beigetreten sind, wie z.B. Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn bis zum Jahr 2011 dauern; Für Rumänien, das u. a. im Jahr 2007 der EU beigetreten ist, voraussichtlich bis 2014. Nach der Übergangsfrist gilt die Freizügigkeit und ab diesem Zeitpunkt besteht für jeden ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt. Bis dahin gelten jedoch folgende Regelungen:

Freizügigkeitsbestätigung

Neuen EU-BürgerInnen wird vom AMS eine Freizügigkeitsbestätigung ausgestellt, wenn sie z.B. am Tag des EU-Beitritts oder danach rechtmäßig in Österreich beschäftigt sind und ohne Unterbrechung **mindestens 12 Monate** zum regulären Arbeitsmarkt **zugelassen** waren.

Um diese Zulassung zu erhalten, können unterschiedliche Wege beschritten werden, die im Folgenden beschrieben werden:

Beschäftigungsbewilligung

Der Arbeitgeber braucht eine Beschäftigungsbewilligung, mit der die Aufnahme einer un-selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt wird. Diese Beschäftigungsbewilligung wird u. a. für EU BürgerInnen ausgestellt, die nicht unter die Fachkräfte-Zulassung, die im Folgenden erläutert wird, fallen. Eine Beschäftigungsbewilligung ist befristet und darf längstens für die Dauer **eines Jahres** erteilt werden.

Sofern es sich um Fachkräfte handelt, muss folgende Zulassung beantragt werden:

Fachkräfte-Zulassung für neue EU BürgerInnen

Seit 1.1.2008 gibt es eine Verordnung für die Zulassung von FacharbeiternInnen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten. Nach der Fachkräfte-BHZÜV 2008 dürfen im laufenden Jahr Beschäftigungsbewilligungen für Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten in folgenden Berufen erteilt werden:

Maurer/innen, Stukkateur(e)innen, Zimmer(er)innen, Betonbauer/innen, Pflaster(er)innen, Tiefbauer/innen, Dachdecker/innen, Platten-, Fliesenleger/innen, Glaser/innen, Bau- und Lüftungsspengler/innen, Bautischler/innen, Möbeltischler/innen, Lackierer/innen, Schmied (e)innen und Kunstschmied(e)innen, Bauschlosser/innen, Maschinenschlosser/innen, Schlosser/innen, Land- und Baumaschinentechner/innen, Werkzeug- und Schnittmacher/innen, Dreher/innen, Fräser/innen, GWH-Installateur(e)innen, Schweißer/innen, Kraftfahrzeugmechaniker/innen, Elektroinstallateur(e)innen, -monteur(e)innen, Baugeräte- und Kranführer/innen, Servicestationsarbeiter/innen, Bautechniker/innen (mit mittlerer und höherer Ausbildung), Maschinenbauingenieur(e)innen (mit mittlerer und höherer Ausbildung), Starkstromtechniker/innen (mit mittlerer und höherer Ausbildung), Heizungstechniker/innen (mit mittlerer und höherer Ausbildung), Verkaufstechniker/innen, Datentechniker/innen (mit mittlerer und höherer Ausbildung), Servicetechniker/innen (mit höherer und mittlerer Ausbildung), Triebfahrzeugführer/innen, Flughafenarbeiter/innen und Dispatcher/innen, Fahrzeugfertiger/innen, Augenoptiker/innen, Reifenmonteur(e)innen, Fleischer/innen, Gaststättenköch(e)innen.

Dabei handelt es sich um Fachkräfte mit der Staatsangehörigkeit nachfolgender Länder: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Die Facharbeitskräfte müssen über einen Lehrabschluss oder eine entsprechende Berufsausbildung und eventuelle Zusatzqualifikationen (z.B. Schweißkurs) verfügen. Als Nachweis darüber sollten, möglichst zusammen mit dem Antrag, Lehrbrief und Zeugnisse in deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

Die Beschäftigungsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn keine geeigneten Fachkräfte am inländischen, d.h. österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Das AMS ist verpflichtet, solche Personen zu suchen und dem Arbeitgeber als Ersatzkraft anzubieten. Eine Ablehnung von Ersatzkräften hat eine Ablehnung der Beschäftigungsbewilligung zur Folge.

EU-Entsendebestätigung

Werden drittstaatsangehörige Arbeitskräfte oder neue EU-BürgerInnen von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem EU-Mitgliedstaat zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt, ist die Aufnahme der Beschäftigung der Zentralen Koordinationsstelle am Bundesministerium für Finanzen - ZKO - anzuzeigen. Die entsandte Arbeitskraft muss in einem ordentlichen und **dauerhaften** Arbeitsverhältnis zum Entsendebetrieb stehen. Die Anzeige wird vom AMS geprüft und bestätigt (EU-Entsendebestätigung) oder untersagt, wenn die Voraussetzungen nicht zutreffen.

Für Beschäftigungen in den nachstehenden Bereichen ist jedoch eine **Entsendebewilligung** erforderlich, die nur erteilt wird, wenn das Projekt nicht länger als sechs Monate und die Beschäftigung nicht länger als vier Monate dauert (bei Überschreitung der dafür vorgesehenen zeitlichen Obergrenzen eine **Beschäftigungsbewilligung**):

gärtnerische Dienstleistungen, Steinmetzarbeiten, Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen, Baugewerbe und verwandte Wirtschaftszweige, Schutzdienste, Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln, Hauskrankenpflege, Sozialwesen.

Antragstelle und Kontakt

Alle Anträge sind bei der Regionalen Geschäftsstelle des AMS zu stellen, in deren Gebiet der Antragsteller wohnt. Alle Anträge sind schriftlich einzubringen. Die jeweils für die einzelnen Anträge gültigen Formulare finden Sie unter www.ams.or.at/noe/sfu/14102.html. Dort ist jeweils angegeben, welche Unterlagen bei der Antragstellung mit dem Antragsformular einzureichen sind.

Diese Übersicht stellt nur einen **Auszug** der wichtigsten Informationen dar, die für den Zugang von neuen EU-BürgerInnen auf den Österreichischen Arbeitsmarkt darstellen. Weitergehende Informationen sind auf der Internetseite des AMS zu finden www.ams.or.at. Jedes Bundesland hat seine eigene AMS-Internetseite, wie z.B. für Niederösterreich www.ams.or.at/noe/sfa/14104.html.

Zu beachten ist, dass der österreichische Arbeitgeber einen EU-Bürger nur beschäftigen darf, wenn **vor Beginn der Beschäftigung** der AMS eine Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt ausgestellt hat. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Quellen:

Arbeitsmarktservice Österreich: www.ams.or.at

Impressum:

ecoplus International GmbH

Herrengasse 13
A-1010 Wien
Tel.: +43 2742 9000-19711
Fax: +43 2742 9000-19729

ecointernational@ecoplus.at